

# Flaggen

Auch Flaggen sind Hoheitszeichen und ihr Design wie ihr Gebrauch müssen in gleicher Weise von den Landesregierungen bzw. nachgeordneten Dienststellen genehmigt oder zumindest bestätigt werden, wie das bei Wappen und Dienstsiegeln der Fall ist. Die Prozedur des Genehmigungsverfahrens ist in Erlässen der Innenministerien der Bundesländer festgelegt und ähnelt dem Verfahren beim Wappen.



Die Art der Flagge kann eine Hissflagge mit seitlicher Aufhängung, ein Banner oder eine Trageflagge sein. Darüber hinaus kann die Flagge als Standarte, Wimpel usw. geführt werden.

Zur Gestaltung der Flaggen von Städten und Gemeinden gibt es Vorschriften, die das jeweilige Innenministerium erlassen hat. Gepflogenheit ist, eine Flagge einfarbig oder als Streifenflagge mit 2 oder 3 Streifen mit dem mittig aufgesetzten Wappen oder der Wappensymbolik ohne Schild zu führen. Es wird empfohlen, sich zur Gestaltung von kommunalen Flaggen den Rat eines Heraldikers einzuholen.

Flaggen von Vereinen und Verbänden (auch Fahnen genannt) benötigen keine hoheitliche Genehmigung - es sei denn, sie führen in ihrem Signum das Wappen eines Rechtsträgers. Hier ist die Genehmigung der Stadt, der Gemeinde, des Verwaltungsamtes, des Landkreises etc. einzuholen.

Alle notwendigen Leistungen zur Führung einer Flagge - von der Gestaltung, über die Erarbeitung der Anträge und Dokumentationen zum Genehmigungsverfahren bis hin zur Produktion der Flagge realisiert das STUDIO M. für Sie. Sie erhalten im Endprodukt Flaggen, die im chemischen Durchdruck auf geeignetem und leicht beweglichem Material hergestellt sind und jahrelang lichtecht bleiben. Solide Verarbeitung in deutscher Produktion versteht sich (siehe „Unsere Leistungen“).

## Beispiele:

